

Betreff: KION GROUP AG: Bekanntgabe von Informationen zu Rückkaufprogramm gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Angaben zum Emittenten und Inhalt:

Name: KION GROUP AG

Adresse: Abraham-Lincoln-Str. 21, 65189 Wiesbaden

Inhalt der KION GROUP AG / Rückkaufprogramm

Meldung:

Bekanntgabe nach Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Informationen zu Rückkaufprogramm

Der Vorstand der KION GROUP AG (die „Gesellschaft“) mit Sitz in Wiesbaden (ISIN DE000KGX8881) hat am 31. August 2016 beschlossen, von der durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2016 erteilten Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes zum Erwerb eigener Aktien teilweise Gebrauch zu machen. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats ist nicht erforderlich. Der Erwerb erfolgt durch die KION GROUP AG.

I. Zweck des Rückkaufprogramms

Die erworbenen eigenen Aktien sollen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder bestimmter verbundener Unternehmen stehen, im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms in diesem Jahr oder im Rahmen eines künftigen Belegschaftsaktienprogramms zum Erwerb angeboten werden. Das Rückkaufprogramm hat damit als seinen einzigen Zweck die Erfüllung von Verpflichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 14. April 2014.

II. Größtmöglicher Geldbetrag, der für das Programm zugewiesen wird

Als größtmöglichen Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) hat der Vorstand für das Programm den Betrag von EUR 3.500.000,00 zugewiesen.

Der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- bzw. um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Im Rahmen des Rückkaufprogramms dürfen zudem nach Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 Aktien nicht zu einem Kurs erworben werden, der über dem des letzten unabhängig getätigten

Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt.

III. Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien

Insgesamt sollen bis zu 50.000 Stückaktien der Gesellschaft erworben werden. Diese entspricht ca. 0,046 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

IV. Dauer des Programms

Das Rückkaufprogramm soll in einem Zeitraum vom 12. September 2016 bis spätestens zum 31. Oktober 2016 durchgeführt werden. Das Programm kann unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben jederzeit ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

V. Weitere Einzelheiten

Das Rückkaufprogramm soll von der COMMERZBANK Aktiengesellschaft (die „Bank“) durchgeführt werden, die im Rahmen des genannten Zeitraums ihre Entscheidungen über den genauen Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft unabhängig und unbeeinflusst von dieser treffen wird. Die Bank wird sich gegenüber der Gesellschaft unter anderem auch verpflichten, die Handelsbedingungen gemäß Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 einzuhalten.

Informationen zu den mit dem Rückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden in einer den Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte angemessen bekanntgegeben werden.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website (www.kiongroup.com) im Bereich „Investor Relations“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der angemessenen Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Wiesbaden, 9. September 2016

KION GROUP AG

Der Vorstand